

Richtlinie zur Tourismusförderung im Landkreis Gotha – Übersicht der geplanten Änderungen

Zu Punkt 2: Gegenstand der Förderung

Institutionelle Förderung

2.1. Institutionelle Förderung		
2.1.1.		
Kreiswegewart	Alt	Neu
	1.600 €	1.600 € (nur 2023)
		Begründung Geplant ist die Einstellung eines hauptamtlichen Wegewarts. Mit Einstellung entfällt die Förderung.
2.1.2.		
Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfänger	70 % der für Tourismusförderung verfügbaren HH-Mittel (100.000 €) <u>≥ 70.000 €</u>	75 % der für Tourismusförderung verfügbaren HH-Mittel (115.000 €) <u>≥ 86.250 €</u>
		Erhöhter Bedarf an Eigenmitteln. Zeitgemäße Anpassung an die steigenden Kosten. Gestiegene Personalkosten
2.2. Projektförderung		
Allgemein		
	30 % der für Tourismusförderung verfügbaren HH-Mittel (100.000 €) <u>≥ 30.000 €</u>	25 % der für Tourismusförderung verfügbaren HH-Mittel (115.000 €) <u>≥ 28.750 €</u>
		Anpassung an die steigenden Kosten.
2.2.1.		
Sachkostenzuschüsse (SKZ) für Ausrichtung / Beteiligung an Messen und Ausstellungen mit touristischen Hintergrund und überregionaler Bedeutung	50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 1.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung	75 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 3.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung

<p>2.2.2. SKZ für die Herstellung von Broschüren, Plakaten und weiteren Informationsmaterialien für touristische Veranstaltungen sowie zur Information von Touristen und Reiseveranstaltern</p>	<p>50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 2.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>75% der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 5.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>Vermehrte Herausgabe von auf Zielgruppen spezialisierte Publikationen unterschiedlicher Formate (z.B. diverse Wege-Flyer, thematische Broschüren und Kataloge, Info-Blätter), die v.a. Tourist-Informationen, Hotels, Freizeiteinrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt und auf Messen verteilt werden.</p>
<p>2.2.3. SKZ für Veranstaltungen, Feste und besondere Höhepunkte mit überregionaler Bedeutung zur Förderung des Kurzzeit-, Urlaubs- und Bildungstourismus</p>	<p>50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 1.500 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>50% der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 1.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>Inanspruchnahme erfolgt im Vergleich zu anderen Kategorien verhältnismäßig selten. Wenn nach diesem Punkt beantragt wird sind die Kosten erfahrungsgemäß geringer, sodass die Maximalsumme von 1.000 € ausreichend ist.</p>
<p>2.2.4. SKB für Tagungen, Seminare und Gespräche mit dem Themenschwerpunkt: Entwicklung und Förderung Tourismus</p>	<p>50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 1.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>unverändert</p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>
<p>2.2.5. Maßnahmen zur gezielten Verbesserung des Marketings im touristischen Bereich des LK GTH</p>	<p>50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 1.500 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>75% der zuwendungsfähigen Ausgabe, maximal 3.000 € pro Projekt bzw. Veranstaltung</p>	<p>Überwiegend im digitalen Bereich sowie zur kontinuierlichen Aktualisierung/Erweiterung des regionalen Fotoarchivs (Aufnahmen werden Verbandsmitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt) sowie zur Vermarktung regional bedeutsamer Veranstaltungen, z.B. DREI(N)SCHLAG</p>

Zu Punkt 3: Zuwendungsempfänger

Bisherige Festsetzung:

Antragsberechtigte sind:

- Juristische Personen in Form von Vereinen / Verbänden, die den Landkreis auf touristischen Gebiet repräsentativ nach außen vertreten;
- Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz im Landkreis Gotha hat

Ergänzungen

- Juristische Personen in Form von Vereinen / Verbänden **welche nach ihrem Satzungszweck die touristische Entwicklung und Förderung als konkretes Ziel verankert haben und den Landkreis Gotha auf touristischen Gebiet repräsentativ nach außen vertreten;**